

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S 1 Wiener Außenring Schnellstraße

Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn

2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß-Enzersdorf

S 1 km 16,2+17.00 – km 25,6+00.00

Externe UVP-Koordination

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

Projektänderung Transportfahrten

DI Wolfgang Stundner

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Wien, im September 2024

Im Auftrag von

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Autor: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, 2024

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen.....	5
1.2 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
1.2.1 Fachliche und räumliche Abgrenzung, Relevanzmatrix, Untersuchungstiefe	6
1.2.2 Fachgebiet Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel	7
1.2.3 Fachgebiete Wald; Jagd und Wildökologie	9
1.2.4 Fachgebiet Boden und Landwirtschaft	9
1.2.5 Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	9
1.2.6 Fachgebiet Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung.....	10
1.2.7 Fachgebiet Gewässerökologie und Fischerei	11
1.2.8 Fachgebiet Hydrogeologie und Grundwasser.....	11
1.2.9 Fachgebiet Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer	11
1.2.10 Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung.....	12
1.2.11 Fachgebiet Kulturgüter	12
1.2.12 Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz	12
1.2.13 Fachgebiet Tunnelsicherheit.....	12
1.2.14 Resümee	13
2 Beantwortung der Behördenfragen	14
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen	14
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	14
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	15
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	15
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	15
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	15
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen	16
Fachgutachterliche Stellungnahme.....	16

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Zum Projektänderungsantrag "Transportfahrten" vom 26.11.2021 wurde von der ASFINAG ein Zusammenfassender Umweltbericht (Einlage 2.1), ein Bericht zu den verkehrlichen Grundlagen (Einlage 3.1), ein Bericht zur Massenverwertung (Einlage 4.1) und zum Themenkomplex Umweltbeurteilungen ein Bericht Analyse Siedlungsraum (Einlage 5.1), ein Fachbericht Schalltechnik (Einlage 5.2) und ein Fachbericht Luft (Einlage 5.3) vorgelegt.

Die Projektwerberin führte dazu aus, dass sich aufgrund der Weiterentwicklung und Detaillierung der Planung des gegenständlichen Projektes der Bedarf zusätzlicher externer LKW-Fahrten in der Bauphase ergibt. Die ASFINAG beantragt daher die Änderung der Bescheidaufgaben 11.20, 11.22 und 11.24. Die Änderung betrifft ausschließlich die Bauphase.

Begründend wird dazu ausgeführt, dass die nun vorliegenden detaillierteren Kenntnisse zum Untergrund und die darauf abgestimmte Präzisierung der Baumethode sowie die Dimensionierung der Materialaufbereitung zu einer Neubewertung der Gesamtmenge und täglichen Spitzenmenge des an- und abzutransportierenden Materials führen. Ein Mehreinsatz an Bentonit wird erforderlich, weil trotz Separierung ein höherer Anteil an Wasser im aufbereiteten Bodenausbruch verbleibt. Der Bodenausbruch soll daher für den Abtransport stabilisiert werden und daher erhöht sich das abzutransportierende Transportvolumen auf Grund von Wasseraufnahme und Kalkzugabe im Vergleich mit dem UVP-Einreichprojekt 2009. In Zusammenhang mit einer vertieften Bauablaufplanung für die Vortriebe und in Zusammenhang mit der Errichtung des Knoten Schwechat ergibt sich eine Verschiebung und damit Zunahme der Spitze der Fahrbewegungen (LKW-Fahrten/Tag und LKW-Fahrten zu den Tagesspitzenstunden).

Die ASFINAG begründet den Änderungsantrag der Auflage 11.20 weiters mit der räumlichen und zeitlichen Verschränkung von Baubereichen. Ein Monitoring könne in der Praxis nur für den zusammenhängenden Baubereich erfolgen. Die Baubereiche sollen gemeinsam betrachtet werden. Für ein erforderliches Monitoring ergibt sich demnach

südlich der Donau der Baubereich Süd („Knoten Schwechat“ und „Baubereich Süd“) und nördlich der Baubereich Nord („Offene Bauweise Nord“ und „Nordportal – ASt Groß-Enzersdorf“).

1.2 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus fachlicher Sicht ist zu bewerten, ob die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000) widersprechen und ob mit den gegenständlichen Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

1.2.1 Fachliche und räumliche Abgrenzung, Relevanzmatrix, Untersuchungstiefe

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 04 Luftschadstoffe und Klima sowie 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik wurden seitens der Behörde Sachverständige bestellt. Für diese Fachgebiete erfolgte die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen und die Beurteilung der Projektänderung durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen.

Mit der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme der externen Koordination erfolgt die Beurteilung der Projektänderung (Transportfahrten) für die UVP-Fachgebiete 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 09 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 10 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 12 Hydrogeologie und Grundwasser, 13 Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 16 Kulturgüter, 17 Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, 18 Tunnelsicherheit. Für diese Fachgebiete sind für die Änderungen Transportfahrten, neben dem Antrag vom 26.11.2021 inklusive zusammenfassender Beschreibung der Änderungen, der vorgelegte zusammenfassende Umweltbericht als maßgebliche Unterlage der gegenständlichen Projektänderungseinreichung anzusehen (Einlage 2.1). Die potenziellen Umweltauswirkungen aus Sicht der ASFINAG wurden ebendort dargelegt und potenziell betroffene Fachgebiete und Schutzgüter mittels Relevanzmatrix dargestellt.

Der zusammenfassende Umweltbericht, Einlage 2.1 kommt zum Schluss, dass die Änderung in der Bauphase hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe von Relevanz ist. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit einem 10 km Radius für Transportrouten erfolgte auf Grund der Festlegungen im UVP-Bescheid. Die Wirkfaktoren qualitative und quantitative Veränderung des Wasserhaushaltes, Flächenbeanspruchung, Veränderung Funktionszusammenhänge und Veränderung Erscheinungsbild sind nicht betroffen, weshalb auch keine weitere Beurteilung erforderlich war. Für die Betriebsphase ist die Projektänderung für alle Wirkfaktoren nicht relevant.

1.2.2 Fachgebiet Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel

Die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte aus Sicht der ASFINAG für den Wirkfaktoren Erschütterungen wird in vertiefter Prüfung nachgewiesen (Einlage 2.1, Kapitel 4.3.4). Diesbezüglich wurde als Grundlage auch die Einlage 5.1 Analyse Siedlungsraum vorgelegt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes mit einem 10 km Radius für Transportrouten erfolgte auf Grund der Festlegungen im UVP-Bescheid.

Mit Einlage 5.1 Analyse Siedlungsraum wurde eine Untersuchung zu Wohnnutzungen in unmittelbarer Trassennähe entlang der Routen des Baustellenverkehrs vom Baubereich Süd auf dem hochrangigen Netz (A 4, A 23, S 1) als Grundlage für allfällige Untersuchungen zu den Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe vorgelegt. Es wurden im Rahmen der Erhebungen alle potentiellen Wohnnutzungen im Trassennahbereich erfasst und dargestellt. Zusammenfassend wird in Einlage 5.1 festgestellt, dass sich entlang des Trassenverlaufs im hochrangigen Straßennetz im Umgebungsbereich der Baustelle nur punktuell potentielle Wohnnutzungen im unmittelbaren Nahbereich des untersuchten hochrangigen Netzes befinden.

Hinsichtlich des Wirkfaktors Erschütterungen wird im Umweltbericht ausgeführt, dass wahrnehmbare Erschütterungen über der Fühlschwelle von $a_{ws} = 3,57 \text{ mm/s}^2$ laut ÖNORM S9012 auf Wohnhäuser mit einem Abstand größer 15 m durch die gegenständliche Erhöhung der LKW-Transportfahrten im Baubereich Süd während der Bauphase aufgrund der im Projektgebiet vorhandenen geodynamischen Dämpfung und der Achslasten/Emissionen der LKWs bei gutem Straßenzustand nicht zu erwarten sind. Weiters wird ausgeführt, dass es im Untersuchungsraum der gegenständlichen Projektänderung keine Wohnanrainer im Bereich kleiner 15 m zum Emissionspunkt am

hochrangigen Netz gibt. Der erforderliche Immissionsschutz hinsichtlich Erschütterungen ist daher aus Sicht der ASFINAG als erfüllt anzusehen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Hinsichtlich des Wirkfaktors Erschütterungen ist weiters festzustellen, dass bereits im UVP-Hauptverfahren die erschütterungsmäßigen Auswirkungen des baustelleninduzierten Verkehrs als vernachlässigbar gering beurteilt wurden. Alle An- bzw. Abtransporte von Bau- bzw. Aushubmaterial erfolgen über das öffentliche Straßennetz und Baustraßen. Bei den An-/ Abtransportwegen waren gemäß sachverständiger Beurteilung im UVP-Hauptverfahren nur die durch Wohnbebauung führenden Streckenabschnitte von Bedeutung, die daher möglichst zu vermeiden sind. Demzufolge wurden neben den Festlegungen im Baukonzept (UVP Einreichprojekt) mit der Begutachtung im UVP-Hauptverfahren entsprechende Auflagen gefordert, die mit UVP-Bescheid seitens der Behörde vorgeschrieben wurden. Diesbezüglich ist unter anderem auf die aufrechten Auflagen 4.3 (Überprüfung Straßenzustand vor Baubeginn im Nahbereich von Wohnbauten) und 2.5 (Routenkonzept, abgeändert gemäß Entscheidung BVwG) zu verweisen.

Die auf Grund der Festlegungen im UVP-Bescheid gewählte Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die gegenständliche Projektänderung mit einem 10 km Radius für Transportrouten ist ausreichend. Weiters ist der vorgelegte Bewertungsansatz hinsichtlich des Wirkfaktors Erschütterungen für die vorliegende Aufgabenstellung im Rahmen der Projektänderung zielführend und ist aus Sicht der externen Koordination zu bestätigen. Die vorgelegte Einschätzung, dass auf Grund der gegenständlichen Projektänderung zu erwartende Erschütterungsimmissionen bereits bei einem Abstand bis maximal 15 m vom Emissionsort unter der "Fühlschwelle" liegen, ist aus fachlicher Sicht als plausibel und nachvollziehbar zu beurteilen. Im Umweltbericht wurde mit der Annahme der Fühlschwelle von $a_w = 3,57 \text{ mm/s}^2$, bei der Erschütterungen üblicherweise nur bei "gespannter" Aufmerksamkeit tatsächlich wahrgenommen werden können, eine, der ÖNORM S 9012 entsprechende, auf der sicheren Seite liegende Bewertung getroffen. Die „Fühlschwelle“ stellt einen wichtigen Richtwert bei der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen dar und Erschütterungsimmissionen, die diesen Wert unterschreiten, können jedenfalls als zulässig betrachtet werden. Ist der Abstand zwischen Emissionsort und nächstgelegtem Anrainer größer 15 m sind keine relevanten vorhabensbedingten Erschütterungen durch die zusätzlichen Transportfahrten im Baubereich Süd zu erwarten, weil diese mit Sicherheit deutlich unter der "Fühlschwelle"

liegen. Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt und diese sind aus Sicht der externen Koordination auch nicht erforderlich.

1.2.3 Fachgebiete Wald; Jagd und Wildökologie

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Gemäß Einlage 2.1 wird für die Teilbereiche Forstwirtschaft und Jagdwirtschaft keine Betroffenheit ermittelt, weil es zu keinen Flächenbeanspruchungen mit dieser Nutzungsart kommt und die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen. Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.4 Fachgebiet Boden und Landwirtschaft

Jene Fachbereiche, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Hinsichtlich Landwirtschaft wurde gemäß Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil es zu keinen Flächenbeanspruchungen mit dieser Nutzungsart kommt.

Hinsichtlich Boden wird gemäß Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen und es zu keiner Beanspruchung von Boden im Baubereich kommt. Weiters sind durch die Projektänderung auch keine bekannten Altlasten betroffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Die in geringem Maß notwendigen Zu- und Abfahrten über den Treppelweg entlang der Schwechat haben keine nachteilige Auswirkung auf den Boden beziehungsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.2.5 Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Jene Fachbereiche, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Hinsichtlich

Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird gemäß Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen und es zu keinen Auswirkungen auf relevante Arten beziehungsweise Lebensräume kommt.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Hinsichtlich der bereits genehmigten Errichtung eines Brückenobjektes während des Umbaus im Knoten Schwechat kommt es nun im Zuge der Projektänderung auch zu Fahrten im untergeordneten Straßennetz und in weiterer Folge zu in geringem Maß notwendigen Zu- und Abfahrten über den Treppelweg entlang der Schwechat. Mit dem genehmigten Projekt war in diesem Bereich bereits mit einer Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen. Hinsichtlich einer sich gegebenenfalls ergebenden Störwirkung auf Tiere durch Zu- und Abfahrten über den Treppelweg entlang der Schwechat ist durch die externe Koordination festzustellen, dass diese unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundbelastung, der genehmigten Brückenerrichtung und der Auflagen und Maßnahmen des genehmigten Projektes als unmaßgeblich beurteilt wird.

1.2.6 Fachgebiet Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Jene Fachbereiche, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Hinsichtlich Fachgebiet Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung wird gemäß Einlage 2.1 eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Weiters ist anhand der Unterlagen durch die externe Koordination festzustellen, dass auf der A4 im Streckenabschnitt Simmeringer Haide, Knoten Prater aufgrund der schalltechnischen Ergebnisse für den Abendzeitraum die Errichtung einer temporären, 70 m langen und 2 m hohen, hochabsorbierenden Schallschutzwand (km 2,260 bis km 2,330 -RFB Wien) notwendig wird. Maßgebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch diese temporäre Lärmschutzwand sind nicht zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind jedenfalls auszuschließen.

1.2.7 Fachgebiet Gewässerökologie und Fischerei

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für das Fachgebiet Gewässerökologie und Fischerei wird gemäß Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen und es zu keinen Flächenbeanspruchungen kommt. Weiters sind keine Gewässer betroffen und Auswirkungen auf die Gewässerökologie und fischereiliche Nutzung demnach auszuschließen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.8 Fachgebiet Hydrogeologie und Grundwasser

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für das Fachgebiet Hydrogeologie und Grundwasser wird in Einlage 2.1 festgestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes kommt, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.9 Fachgebiet Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für das Fachgebiet Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer wird in Einlage 2.1 festgestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes kommt, weil die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.10 Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung wird gemäß Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil es zu keiner Änderung der Flächenbeanspruchung beziehungsweise der Funktionszusammenhänge kommt und die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.11 Fachgebiet Kulturgüter

Jene Themenbereiche und Schutzgüter, die von der Projektänderung nicht betroffen sind, werden im Umweltbericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für Kulturgüter wird in Einlage 2.1 keine Betroffenheit ermittelt, weil etwaige Kulturgüter nicht betroffen sind und die zusätzlichen externen Transportfahrten das öffentliche Straßennetz betreffen.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

1.2.12 Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz

Das Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz ist von der Projektänderung Transportfahrten nicht betroffen. Die Projektänderung betrifft ausschließlich die Bauphase durch zusätzliche externe Transportfahrten im öffentlichen Straßennetz. Dementsprechend ist auch eine Behandlung des Fachgebietes Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz im Umweltbericht der ASFINAG nicht erforderlich.

1.2.13 Fachgebiet Tunnelsicherheit

Das Fachgebiet Tunnelsicherheit ist von der Projektänderung Transportfahrten nicht betroffen. Die Projektänderung betrifft ausschließlich die Bauphase durch zusätzliche externe Transportfahrten im öffentlichen Straßennetz. Dementsprechend ist auch eine

Behandlung des Fachgebietes Tunnelsicherheit im Umweltbericht der ASFINAG nicht erforderlich.

1.2.14 Resümee

Aus Sicht der ASFINAG sind für die mit der gegenständlichen Stellungnahme behandelten Fachgebiete auf Grund der gegenständlichen Projektänderung keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Weiters sind auch keine Wechselwirkungen oder kumulativen Effekte mit anderen Projektänderungen ableitbar. Die Projektwerberin sieht keine Änderung in der Bewertung der Auswirkungen und somit auch keine nachteiligen Auswirkungen der gegenständlichen Projektänderungen gegenüber dem genehmigten Projekt. Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet.

Aus fachlicher Sicht widersprechen die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000) nicht und mit den gegenständlichen Änderungen können keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter verbunden sein.

Die TGA für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 04 Luftschadstoffe und Klima und 14 Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik wurden ergänzt. Hinsichtlich der Begründungen für diese Ergänzungen wird auf die gutachterlichen Stellungnahmen zu diesen Fachgebieten verwiesen.

Durch die genannten TGA-Ergänzungen erfolgte die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen. Durch die Maßnahmenforderungen in den TGA-Ergänzungen Verkehr und Verkehrssicherheit, Luftschadstoffe und Klima und Abfallwirtschaft und Baustellenlogistik ist sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen ausreichend vermindert oder hintangehalten werden. In der Zusammenschau der TGA-Ergänzungen mit der bestehenden integrativen Gesamtbewertung des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2012, Kapitel 1.10) wird aus Sicht der externen Koordination festgestellt, dass die Bauphase weiterhin als "vertretbar" beziehungsweise als "umweltverträglich" beurteilt wird. Somit ergibt sich keine Änderung der integrativen Gesamtbewertung des Vorhabens. Aus Sicht der externen Koordination ist eine über die TGA-Ergänzungen hinausgehende Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht erforderlich.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Können mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden sein?

Ergänzende Anmerkungen:

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom 26. März 2015, Erkenntnis des BVwG vom 18.5.2018) zu den gegenständlichen Änderungen.

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme für die UVP-Fachgebiete 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 05 Humanmedizin, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 09 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 10 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 12 Hydrogeologie und Grundwasser, 13 Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 16 Kulturgüter, 17 Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, 18 Tunnelsicherheit kann festgestellt werden, dass die beantragten Änderungen (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Mit den Änderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Stellungnahme genannten Schutzgüter verbunden.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme kann für die beurteilten Fachgebiete der UVP festgestellt werden, dass fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien nicht mehrfach ausgeschöpft wurden.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. Sind im Zuge der Begutachtung Auflagen des Bescheides des BMVIT vom 26.3.2015 oder des Erkenntnisses des BVwG vom 18.5.2018 abzuändern oder sind ergänzende Maßnahmen vorzuschreiben, so ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, ob die von der ASFINAG beantragte Abänderung der Auflagen 11.20, 11.22 oder 11.24 Wechselwirkungen mit anderen Auflagen des gegenständlichen Fachbereiches hat.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme kann festgestellt werden, dass keine Ergänzung der UVP-Teilgutachten 03 Erschütterungen, Sekundärschall, Kriegsmittel, 05 Humanmedizin, 06 Wald, 07 Jagd und Wildökologie, 08 Boden und Landwirtschaft, 09 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 10 Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, 11 Gewässerökologie und Fischerei, 12 Hydrogeologie und Grundwasser, 13 Oberflächenwasser, Straßen- und Tunnelwässer, 15 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 16 Kulturgüter, 17

Geotechnik, Tunnelbau und baulicher Brandschutz, 18 Tunnelsicherheit erforderlich ist. Weiters sind auch keine der im Rahmen des BVwG-Verfahrens erstellten Gutachten (Bescheidbeschwerde UVP) Erschütterungen, Wald, Jagd, Wildökologie, Boden und Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Erholung, Gewässerökologie, Hydrogeologie und Grundwasser, Oberflächenwasser, Straßenwässer, Tunnelwässer, Geotechnik und Tunnelsicherheit zu ergänzen.

Die von der ASFINAG beantragte Abänderung der Auflagen 11.20, 11.22 oder 11.24 hat keine Wechselwirkungen mit anderen Auflagen der von der gegenständlichen Stellungnahme behandelten Fachbereiche.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Es sind die von den beantragten Projektänderungen möglicherweise betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen festzustellen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die beantragten Projektänderungen ergeben sich für die beurteilten Fachgebiete keine betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen.



Wien, am 19.09.2024 DI Wolfgang Stundner